

Geschäftsordnung



Herausgeber: Mittelstands-Union der CSU

Verantwortlich: Stephan Rauhut
Landesgeschäftsführer

CSU-Landesleitung
Franz Josef Strauß-Haus
Nymphenburger Str. 64
80335 München

Telefon 089 / 1243 – 272
Telefax 089 / 1243 – 292
www.mittelstands-union.de
mu@csu-bayern.de

Auflage Februar 2007

§ 11 Verfahren

- (1) Die Organe der MU treten mindestens einmal jährlich zusammen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit. In dringenden Fällen sind schriftliche Abstimmungen möglich.
- (2) Die Wahlen nach dieser Geschäftsordnung finden alle 2 Jahre in entsprechender Anwendung der CSU-Satzung statt. Für alle Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.

§ 12 Analoge Anwendung der CSU-Satzung

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung enthält, findet die CSU-Satzung entsprechend Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Geschäftsordnung der Mittelstands-Union der CSU wurde am 22.09.2000 vom Landesvorstand der MU, am 30.03.2001 von der Landesversammlung beschlossen und am 23.04.2001 vom Landesvorstand der CSU genehmigt.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Landesversammlung am 16.11.2006 und genehmigt durch den Landesvorstand der CSU am 22.01.2007.

- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Landesvorstandschaft und Entlastung der Landesvorstandschaft,
 - d) Wahl der ordentlichen Mitglieder der Landesvorstandschaft nach Abs. 1 b), aa), Ziff. 1 bis einschließlich 4,
 - e) Wahl von Delegierten zu den Delegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (MIT),
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern.
- (3) Aufgaben der Landesvorstandschaft sind:
- a) Vertretung der MU auf Landes- und Bundesebene,
 - b) Behandlung dringender mittelstandspolitischer Probleme,
 - c) Erledigung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes zusammen mit dem Mittelstandsreferat der CSU-Landesleitung,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Wahlaufsicht bzgl. der Bezirksverbände,
 - f) Bildung von Fachausschüssen,
 - g) Berufung der außerordentlichen Mitglieder der Landesvorstandschaft,
 - h) Bestellung von Vertrauensleuten der MU für Bezirke, in denen kein Bezirksverband der MU besteht,
 - i) Durchführung von Wahlen gem. §7 der Geschäftsordnung der MU, sofern ein Bezirksverband der MU nicht fristgerecht ordnungsgemäße Wahlen durchgeführt hat (§38 Abs. A in Verbindung mit §44 Abs.1 der CSU-Satzung). Das gleiche gilt für die Kreisverbände der CSU,
 - j) Berufung des Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Landesvorsitzenden.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Kreis- und Bezirksgeschäftsführer sind in der Regel ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Landesgeschäftsführer ist dem Landesvorsitzenden als Vertreter des Landesvorstandes unmittelbar verantwortlich und hauptamtlich tätig. § 59 CSU-Satzung gilt entsprechend.

§ 1 Name, Zusammensetzung, Sitz

- (1) Die Mittelstands-Union der CSU (abgekürzt: MU) ist eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 27, Abs.1 der Satzung der CSU in der Fassung vom 18. November 2000.
- (2) Die MU ist der organisatorische Zusammenschluss politisch interessierter Personen, die dem Mittelstand angehören und sich zu ihm bekennen.
- (3) Sitz der MU ist München.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die MU vertritt innerhalb der CSU die Anliegen der mittelständischen Unternehmen und Unternehmer, der Gewerbetreibenden, der Hauseigentümer sowie der freiberuflich Tätigen und der leitenden Persönlichkeiten in Wirtschaft und Verwaltung. Sie soll dazu beitragen, eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der Idee der Sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage der Eigeninitiative und Eigenverantwortung zu verwirklichen.
- (2) Die MU soll die Parlamente und deren Fraktionen, Fachausschüsse sowie Behörden über alle Anliegen des Mittelstandes informieren und beraten.
- (3) Zweck der MU ist es, das Gedankengut der CSU im Wirkungskreis der MU zu vertreten, für die Ziele der Union zu werben und an der Lösung aller den Mittelstand betreffenden Fragen mitzuarbeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der MVU können alle Angehörigen des Mittelstandes werden, die sich zu den Grundsätzen der CSU bekennen. Für den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft gelten sinngemäß die Bestimmungen der CSU-Satzung.
- (2) Mitglieder von Kreis-, Bezirks- und Landesvorstand müssen CSU-Mitglieder sein.
- (3) Jeder Verband kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. Damit ist kein Stimmrecht verbunden.

§ 4 Beitragsleistung

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben der MVU erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge und freiwillige Leistungen aufgebracht. Der Mindest-Jahresbeitrag beträgt EURO 45,—; monatlich EURO 3,75.
- (2) Die Jahresbeiträge werden von den Kreis- bzw. Bezirksverbänden im Abbuchungsverfahren eingehoben. Der Jahresmitgliederbeitrag wird pro Mitglied und Jahr wie folgt aufgeteilt:
 - a) Der Landesverband EURO 28,—
 - b) die Bezirksverbände Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben EURO 5,—
 - c) die Bezirksverbände Augsburg, München und Nürnberg/ Fürth mindestens EURO 17,—
 - d) die Kreisverbände mindestens EURO 12,—
 - e) sofern Ortsverbände bestehen, erhalten diese vom Kreisverband aus dessen Anteil EURO 3,—

- e) Wahlaufsicht bzgl. der Kreisverbände,
- f) laufende Berichterstattung an das Mittelstandsreferat der CSU-Landesleitung,
- g) Bestellung von Vertrauensleuten der MVU für Kreise, in denen kein Kreisverband der MVU besteht. Diese Kreisvertrauensleute haben in den Organen der MVU nicht das Stimmrecht der Kreisvorsitzenden,
- h) die Berufung des Bezirksgeschäftsführers auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden.

§ 9 Landesverband

- (1) Organe des Landesverbandes sind:
 - a) die Landesversammlung, bestehend aus der Landesvorstandschafft und den Delegierten der einzelnen Bezirksverbände zur Landesversammlung. Jeder Bezirksverband bis zu 50 Mitgliedern wählt 10 Delegierte und je weitere angefangene 50 Mitglieder einen weiteren Delegierten zur Landesversammlung.
 - b) die Landesvorstandschafft, bestehend aus:
 - aa) den ordentlichen Mitgliedern:
 1. dem Landesvorsitzenden,
 2. vier stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 3. zwei Schriftführern,
 4. dem Kassier,
 5. 20 Beisitzern, wobei die einzelnen Bezirksverbände angemessen vertreten sein müssen,
 - bb) den außerordentlichen Mitgliedern mit beratender Stimme,
 - cc) dem Landesgeschäftsführer mit beratender Stimme.
- (2) Aufgaben der Landesversammlung sind:
 - a) Behandlung mittelstandspolitischer Probleme,
 - b) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,

§ 8 Bezirksverbände

- (1) Ein Bezirksverband umfasst in der Regel das Gebiet eines Regierungsbezirkes.
- (2) Organe des Bezirksverbandes sind:
 - a) die Bezirksversammlung, bestehend aus der Bezirksvorstandschafft, den Kreisvorsitzenden des Bezirkes und den Delegierten der Kreisverbände.
 - b) Die Bezirksvorstandschafft, bestehend aus:
 - aa) dem Bezirksvorsitzenden,
 - bb) bis zu vier stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 - cc) bis zu zwei Schriftführern,
 - dd) dem Schatzmeister,
 - ee) bis zu 10 Beisitzern aus den verschiedensten Bereichen des Mittelstandes,
 - ff) dem eventuell zu bestellenden Bezirksgeschäftsführer.
- (3) Aufgaben der Bezirksversammlung sind:
 - a) Behandlung mittelstandspolitischer Probleme,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Bezirksvorstandschafft und Entlastung der Bezirksvorstandschafft,
 - c) Wahl der Bezirksvorstandschafft nach Abs. 2 b), aa) bis einschließlich ee),
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - e) Wahl der Delegierten zur Landesversammlung. Jeder Bezirksverband bis zu 50 Mitgliedern wählt 10 Delegierte und je weitere angefangene 50 Mitglieder einen weiteren Delegierten zur Landesversammlung.
- (4) Aufgaben der Bezirksvorstandschafft sind:
 - a) Vertretung der MU auf Bezirksebene,
 - b) Behandlung dringender mittelstandspolitischer Probleme,
 - c) Erledigung der laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit,

- (3) Die Kreis- bzw. Bezirksdelegiertenversammlung kann für ihren Verband einen höheren Mindestbeitrag beschließen. Zahlt ein Mitglied mehr als den in Abs. (1) genannten Mindestbeitrag, so verbleibt der über den Mindestbeitrag hinausgehende Beitragsanteil dem jeweiligen Kreis- bzw. Bezirksverband in voller Höhe.
- (4) Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesverband haben über alle Einnahmen und Ausgaben Bücher zu führen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge und für die Folgen von nicht oder nicht fristgerecht gezahlten Beiträgen gelten § 65, § 83 CSU-Satzung, Art. 2 CSU-Beitragsordnung und § 2 CSU-Finanzstatut entsprechend.

§ 5 Verbände

Die MU gliedert sich in:

1. Ortsverbände
2. Kreisverbände
3. Bezirksverbände
4. Landesverband

§ 6 Ortsverbände

- (1) In Kreisverbänden mit mehreren Gemeinden können auf zustimmenden Beschluss des Kreisvorstandes Ortsverbände gegründet werden. Zur Bildung eines Ortsverbandes sind mindestens sieben Mitglieder notwendig. Die Einteilung der Ortsverbände obliegt dem Kreisvorstand.
- (2) Organe des Ortsvorstandes sind:
 - a) die Ortsversammlung, bestehend aus allen Mitgliedern des Ortsverbandes,

- b) der Ortsvorstandschaft, bestehend aus:
 - aa) dem Ortsvorsitzenden,
 - bb) bis zu vier stellvertretenden Ortsvorsitzenden,
 - cc) bis zu zwei Schriftführern,
 - dd) dem Schatzmeister,
 - ee) bis zu sechs Beisitzern aus den verschiedenen Bereichen des Mittelstandes.
- (3) Aufgaben der Ortsversammlung sind:
- a) die Behandlung mittelständischer Probleme, insbesondere auf lokaler Ebene,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Ortsvorstandschaft und Entlastung der Ortsvorstandschaft,
 - c) Wahl der Ortsvorstandschaft nach Abs. 2 b),
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern.
- (4) Vertretung der Aufgaben der Ortsvorstandschaft sind:
- a) MU auf Ortsebene,
 - b) Behandlung dringender mittelstandspolitischer Probleme, insbesondere auf lokaler Ebene,
 - c) Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsverbandes,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 7 Kreisverbände

- (1) Ein Kreisverband umfasst in der Regel das Gebiet eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt.
- (2) Organe des Kreisverbandes sind:
- a) die Kreisversammlung, bestehend aus allen Mitgliedern der MU des Kreises,

- b) die Kreisvorstandschaft, bestehend aus:
 - aa) dem Kreisvorsitzenden,
 - bb) bis zu vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - cc) bis zu zwei Schriftführern,
 - dd) dem Schatzmeister,
 - ee) bis zu 8 Beisitzern aus den verschiedenen Bereichen des Mittelstandes,
 - ff) dem eventuell zu bestellenden Kreisgeschäftsführer.
- (3) Aufgaben der Kreisversammlung sind:
- a) Behandlung mittelstandspolitischer Probleme,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Kreisvorstandschaft und Entlastung der Kreisvorstandschaft,
 - c) Wahl der Kreisvorstandschaft nach Abs. 2 b), aa) bis einschließlich ee)
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) Wahl der Delegierten zur Bezirksversammlung. Jeder Kreisverband wählt bis zu 100 Mitglieder 6 Delegierte, für je angefangene 20 weitere Mitglieder einen weiteren Delegierten.
- (4) Aufgaben der Kreisvorstandschaft sind:
- a) Vertretung der MU auf Kreisebene,
 - b) Behandlung dringender mittelstandspolitischer Probleme,
 - c) Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
 - f) Wahlaufsicht bzgl. der Ortsverbände,
 - g) laufende Berichterstattung über Mitgliederbewegungen usw. über den Bezirksverband an das Mittelstandsreferat der CSU-Landesleitung,
 - h) die Berufung des Kreisgeschäftsführers auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden.
- (5) Soweit keine Kreisverbände bestehen, tritt der Bezirksverband an die Stelle der Kreisverbände.